

Liestal, 7. Juni 2022/VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/537</b>
Postulat	von Caroline Mall
Titel:	<b>Engere Zusammenarbeit der KTK Oristal mit dem Zentrumsspital</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Pädiatrische Spitalversorgung:

Der Regierungsrat begrüsst Massnahmen und Vorschläge, die auf eine Verbesserung der Versorgung insbesondere in der Kindermedizin abzielen. Im Raum Liestal ist die Kindertagesklinik (KTK) neben hausärztlichen und pädiatrischen Praxen ein wertvoller Anbieter ambulanter, kindermedizinischer Leistungen. Darüber hinaus verfügen das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und das Kantonsspital Baselland (KSBL) über Zusammenarbeitsvereinbarungen im elektiven Operationsbereich. Ambulante Eingriffe – auch bei Kindern – können im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich sowohl in Spitälern als auch in Praxen (inkl. der KTK) durchgeführt werden. Kinder ab einem Alter von 12 Jahren können in den Spitälern – den Leistungsaufträgen entsprechend – auch stationär behandelt werden. Bei Notfällen werden alle Kinder von den Rettungsdiensten grundsätzlich in das UKBB gefahren. Kinder, die spontan in die Notfallstationen des KSBL in Liestal oder auf dem Bruderholz gelangen, werden in Abhängigkeit der medizinischen Beurteilung vor Ort behandelt oder ebenfalls direkt ins UKBB verlegt.

Ambulant vor stationär – AVOS:

In Bezug auf Operationen, die im Grundsatz «ambulant vor stationär» (AVOS) durchzuführen sind, wenn dies medizinisch und sozial indiziert ist, hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf Basis von § 15 Spitalversorgungsgesetz ([SGS 931](#)) für 19 Eingriffskategorien entsprechend die sogenannte «19er-AVOS-Liste» verfügt. Für einige Behandlungen gelten jedoch Ausnahmestimmungen, wenn die Patientin oder der Patient das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da die KTK ein ausschliesslich ambulanter Leistungserbringer ist, hat die AVOS-Liste für sie keinerlei Auswirkungen.

Experimentierartikel:

Mit Artikel 59b KVG sollen innovative Projekte zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Qualität oder zur Förderung der Digitalisierung ausserhalb des ordentlichen Rahmens des KVG erprobt werden können (Experimentierartikel). Die entsprechenden Verordnungen befinden sich zurzeit in der Vernehmlassung. Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2023 erwartet.

Für das von der Postulantin vorgeschlagene Konzept der «intermittierenden Hospitalisationen» ist die Anwendung des Experimentierartikels unter Umständen nicht zwingend erforderlich. Solche Modelle können grundsätzlich bereits heute über eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringenden entworfen werden. Die Entwicklung von konkreten Zusammenarbeitsmodellen zwischen privaten und / oder öffentlich-rechtlichen Unternehmungen im Gesundheitsbereich soll daher nicht primär eine staatliche Aufgabe sein. Der Regierungsrat ist generell

bereit, auf konkrete Anträge der Leistungserbringenden hin begleitende Massnahmen zu prüfen, um innovativen Konzept- und Kooperationsideen zum Erfolg zu verhelfen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss 2021/537 abzulehnen.